

DGQ-Occupational Health and Safety Managementbeauftragte/r und interne/r Auditor/in (OHS-Managementbeauftragte/r und interne/r Auditor/in)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats "DGQ-Occupational Health and Safety Managementbeauftragte/r und interne/r Auditor/in".
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Prüfungsgegenstand

- (1) Das Prüfungsverfahren bezieht sich auf die Inhalte, die in den folgenden DGQ-Lehrgängen vermittelt werden:
 1. Grundlagen für Sicherheit und Gesundheit bei Arbeit
Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
sowie
 2. der aktuellen Regelwerke für OHS Management (ILO/OSH Guideline, Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme, OHSAS 18001, OHRIS, ASCA).
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer an den DGQ-Lehrgängen nach § 2 Absatz 1 teilgenommen hat und die entsprechenden Teilnahmebestätigungen besitzt.

§ 4 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
 1. Einem schriftlichen Teil, der 20 Auswahlaufgaben (MC) umfasst.
 2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer für eine(n) OHS-Beauftragte/n typischen Situation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. Schriftliche Prüfung: 30 Minuten
 2. Mündliche Prüfung: 15 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 10 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

§ 5 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das erforderliche Fachwissen vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen in der Praxis angewandt / umgesetzt werden kann.

§ 6 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Für die schriftliche Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen.
- (2) Für die Vorbereitung der mündlichen Prüfung wird das Regelwerk OHSAS 18001 zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bewertung

Der schriftliche Teil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.

- (1) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung der dargestellten Ergebnisse mit maximal 30 Punkten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch mündliche Prüfungsteil mit mindestens 60 Prozent der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurden.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann in jedem Teil, in dem sie nicht bestanden wurde, wiederholt werden.

§ 8 Zertifikate

Nach bestandener Prüfung wird das Zertifikat " DGQ-Occupational Health and Safety Managementbeauftragte/r und interne/r Auditor/in" ausgestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.